

Achtung

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.079 € vom Finanzamt zurück!

Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!



Gleich einlösen auf www.smartsteuer.de



1	Name																		
2	Vorname																		
3	Steuernummer									lfd. Nr. der Anlage									
Anlage AUS																			
Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben.																			
<input checked="" type="checkbox"/> Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A <input checked="" type="checkbox"/> Ehefrau / Person B																			
Ausländische Einkünfte und Steuern																			
Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –																			
1. Staat / Spezial-Investmentfonds 2. Staat / Spezial-Investmentfonds 3. Staat / Spezial-Investmentfonds																			
4	aus dem Staat / Spezial-Investmentfonds																		
Einkünfte 19 / 29																			
(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)																			
Einkunftsquellen – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben laut gesonderter Aufstellung –																			
5																			
6	Enthalten in Anlage(n) und Zeile(n)																		
Einkünfte (einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG steuerfreien Teile sowie Teilfrestellungsbeträge i. S. d. §§ 20, 21 InvStG)																			
7	In Zeile 7 enthaltene Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden	107	EUR					127	EUR					147	EUR				
8	In Zeile 7 enthaltene zu berücksichtigende Teilfrestellungsbeträge i. S. d. §§ 20, 21 InvStG	108						128						148					
9	In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG	115						135						155					
10	In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG	113						133						153					
11																			
Anzurechnende ausländische Steuern																			
12	für alle Einkunftsarten	109	EUR					129	EUR					149	EUR				
13	In Zeile 12 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA																		
Die Eintragungen in den Zeilen 14 bis 30 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.																			
Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG																			
14	In Zeile 7 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird											800	EUR						
Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG																			
(in den Anlagen G, S enthalten)																			
15	Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG											824	EUR						
16	Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG											825	EUR						

Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG in der bis zum 30.6.2021 geltenden Fassung für vor dem 1.1.2022 beginnende Wirtschaftsjahre der ausländischen Zwischengesellschaft

(in den Anlagen G, KAP, KAP-BET, L, S enthalten)

17	Finanzamt und Steuernummer	Staat	
18	Hinzurechnungsbetrag laut Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden ausländischen Steuern laut Zeile 19)		EUR
19	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern laut Feststellung		
20	Kürzungsbetrag nach § 11 AStG (laut gesonderter Aufstellung)		
21	Auf Antrag nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern laut Feststellung		

Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 13 AStG in der ab dem 1.7.2021 geltenden Fassung für nach dem 31.12.2021 beginnende Wirtschaftsjahre der ausländischen Zwischengesellschaft

(in den Anlagen G, KAP, KAP-BET, L, S enthalten)

22	Finanzamt und Steuernummer	Staat	
23	Hinzurechnungsbetrag laut Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden Steuern laut Zeile 25, soweit diese den Hinzurechnungsbetrag gemindert haben)		EUR
24	Kürzungsbetrag nach § 11 AStG (laut gesonderter Aufstellung)		
25	Nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende Steuern laut Feststellung		
26	Auf Antrag nach § 12 Abs. 2 AStG anzurechnende Steuern laut Feststellung		

Familienstiftungen nach § 15 AStG

(laut Feststellung)

(in den Anlagen G, KAP [Zeile 52], L, S, V enthalten)

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

27	Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer		
28	Betrag	818	EUR
29	Anzurechnende Steuern		
29	Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern	819	
30	Auf Antrag nach § 15 Abs. 11 Satz 2 AStG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung	820	



Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

zu den Zeilen 4 bis 14 und 17 bis 26

	aus dem Staat - 1 -	nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. ... EStG - 2 -	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2022 - 3 - EUR	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2023 - 4 - EUR	enthalten in Anlage und Zeile - 5 -	positive Einkünfte 2023 - 6 - EUR	enthalten in Anlage und Zeile - 7 -	Summe der Spalten 3, 4 und 6 - 8 - EUR
31								
32								
33								
34								
35								

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG

(ohne steuerfreien Arbeitslohn laut **Anlage N** Zeile 24 und / oder 26 sowie ohne Einkünfte laut Zeile 45)

Hinweis:

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage beifügen.

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart	Einkünfte EUR
36				810
37				811
38				812
39				813
40				814
41	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817

In den Einkünften i. S. d. § 32b EStG laut den Zeilen 36 bis 40 enthaltene

Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist

42				815
----	--	--	--	-----

außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 42 enthalten

43				816
----	--	--	--	-----

Bei den in den Zeilen 36 bis 40 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.

44				
----	--	--	--	--

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG i. V. m. privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkünfte EUR
45			826

Es wurden verbleibende negative Einkünfte nach § 10d EStG zum 31.12.2022 festgestellt.

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2022 abzusehen.

1 = Ja

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat - 1 -	nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. ... EStG - 2 -	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2022 - 3 - EUR	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2023 - 4 - EUR	positive Einkünfte 2023 - 5 - EUR	Summe der Spalten 3 bis 5 - 6 - EUR	positive Summe laut Spalte 6 enthalten in Zeile - 7 -
48							
49							
50							
51							
52							